

Das Landratsamt Esslingen erlässt gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG und § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

I.

**Allgemeinverfügung:**

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG i. V. m. § 20 WG wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser aus sämtlichen oberirdischen Gewässern im gesamten Landkreis Esslingen wird über den 31.08.2022 hinaus zunächst bis zum 30.09.2022 untersagt. Dies gilt für jegliche Wasserentnahme, d.h. sowohl mit Pumpen als auch mit Handschöpfgeräten.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.

Ausgenommen von diesem Widerruf sind erteilte Erlaubnisse des Regierungspräsidiums Stuttgart, wasserrechtliche Erlaubnisse für landwirtschaftliche Betriebe beschränkt auf die Urproduktion von Nahrungsmitteln, die Löschwasserentnahme durch die Feuerwehren im Brandfall sowie die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Entnahme für Wärmepumpen, sofern die gleiche Wassermenge wieder eingeleitet wird.

3. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 und 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis 30.09.2022.

## II.

### **B e g r ü n d u n g:**

Aufgrund weiterhin ausbleibender Niederschläge und konstant hoher Temperaturen bleibt der Wasserstand in den Gewässern des Landkreises Esslingen weiter niedrig. Alle Pegel sind unter das sogenannte mittlere Niedrigwasser gefallen ([www.hzv.baden-wuerttemberg.de](http://www.hzv.baden-wuerttemberg.de)), kleinere Gewässer sind zum Teil ganz ausgetrocknet.

Insbesondere die Gewässerökologie, also Fische, kleinere Lebewesen und Pflanzen leiden unter den niedrigen Wasserständen, dem niedrigen Sauerstoffgehalt und den ansteigenden Wassertemperaturen.

Rechtsgrundlage für Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 WG. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die unter Nr. 1 geregelte Beschränkung des Gemeingebrauchs ist erforderlich, um bei der derzeit anhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Diese Verfügung wird wegen der aktuellen Trockenheit, der Abflusssituation in den Gewässern und der Wetterprognose, die keine Phase mit umfangreichen, flächendeckenden Niederschlägen erwarten lässt, bis zum 30.09.2022 beschränkt. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, ist eine Verlängerung der Einschränkung des Gemeingebrauchs nicht ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage für Nr. 2 der Allgemeinverfügung ist § 100 Abs.1 Satz 2 WHG. Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Soweit vom Widerruf wasserrechtlicher Erlaubnisse unter I.2. dieser Entscheidung auch landwirtschaftliche Betriebe, die auf die Urproduktion von Nahrungsmitteln beschränkt sind, ausgenommen werden, ist dies zum Zeitpunkt der Entscheidung noch verhältnismäßig. Damit soll der Gefahr einer schädlichen Einschränkung der Nahrungsmittelproduktion durch fehlendes Gießwasser vorgebeugt werden. Im Falle einer weiteren Verschlechterung der Pegelstände unterhalb des sogenannten mittleren Niedrigwassers wird auch ein Widerruf dieser wasserrechtlichen

Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, zu prüfen sein.

Die erteilten Erlaubnisse des Regierungspräsidiums Stuttgart, die Löschwassarentnahme durch die Feuerwehren im Brandfall und die öffentliche Trinkwasserversorgung sind ebenfalls vom Widerruf ausgenommen, damit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die für das menschliche Leben essentielle Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge sowie die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dauerhaft gewährleistet ist.

Auch die Entnahme für Wärmepumpen, sofern die gleiche Wassermenge wieder eingeleitet wird, sind vom Widerruf aufgrund der gleichbleibenden Wassermenge im Gewässer ausgenommen.

Durch die Regelung in Nr. 3 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in Nr. 1 und 2 zuzulassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann der Sofortvollzug angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der umgehende Schutz der durch die Trockenheit bedrohten Tier- und Pflanzenwelt sowie der Aufrechterhaltung des Ökosystems Wasser liegt eindeutig im öffentlichen Interesse.

Es ist daher nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsbehelfen bestehende oder neue Wassarentnahmen getätigt werden können, die zu einer weiteren Verschlechterung der Selbstreinigungskraft und des Mindestwasserabflusses der Gewässer sowie der Lebensbedingungen im Naturhaushalt führen. Angesichts der anhaltenden Trockenheit sind rasche Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für die Umwelt, hier das Schutzgut Wasser und die betroffene Fauna und Flora, geboten. Etwaige Einzelinteressen haben sich daher dem öffentlichen Interesse unterzuordnen, da die geforderten Maßnahmen keinen weiteren Aufschub mehr dulden.

### III.

#### **H i n w e i s:**

1. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen.
2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von nicht widerrufenen wasserrechtlichen Erlaubnissen für landwirtschaftliche Betriebe können ebenfalls Bußgelder in entsprechendem Umfang verhängt werden.

#### IV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen einzulegen.

Esslingen am Neckar, den 31.08.2022  
Landratsamt Esslingen



Dr. Marion Leuze-Mohr  
Erste Landesbeamtin

